

Mit Aporien kämpfen. Die Politisierung von Demokratie am Beispiel der Schweizer Frauenstimmrechtsbewegung

Zusammenfassung

Die Schweizer Frauenstimmrechtsbewegung agiert im 20. Jahrhundert unter Bedingungen einer institutionell ausdifferenzierten liberalen Demokratie. Ihre Aktivitäten lassen sich daher als Ausdruck einer Politisierung demokratischer Institutionen lesen. In meinem Aufsatz rekonstruiere ich aus einer demokratietheoretisch-systematischen Perspektive, welches Potenzial diese politischen Aktionen für eine feministische Problematisierung von Demokratie, insbesondere im Bereich der radikalen Demokratietheorie, bergen. Leitend ist dabei die These, dass sich in den untersuchten Beispielen die Politisierung von Demokratie in Aporien artikuliert. Im Aufsatz fokussiere ich auf drei Aporien. Diese betreffen die Auslegung der Verfassung, das Verhältnis zwischen Verfassung und Volkssouveränität sowie die Vervielfältigung des politischen Souveräns. Durch den Aufweis und die Analyse dieser Aporien möchte ich zu einem vertieften Verständnis der ambivalenten Bedingungen demokratischer emanzipatorischer Kämpfe beitragen.

Schlüsselwörter

Radikale Demokratietheorie, Frauenstimmrecht, Volkssouveränität, Feministische Philosophie, Politische Geschichte, Schweiz

Summary

Struggling with aporias. The politicisation of democracy based on the example of the Swiss women's suffrage movement

The Swiss women's suffrage movement operated in the 20th century within the framework of an institutionally differentiated liberal democracy. Its activities can therefore be interpreted as an expression of the politicisation of democratic institutions. In this article I reconstruct, from a systematic and theoretical perspective on democracy, the potential these political actions hold in terms of a feminist problematisation of democracy, in particular with regard to theories of radical democracy. The central thesis is that of the politicisation of democracy through the articulation of aporias in the examples examined. I focus on three aporias relating to the interpretation of the constitution, the relationship between the constitution and the sovereignty of the people, and the multiplication of the political sovereign. By identifying and analysing these aporias I aim to contribute to a deeper understanding of the ambivalent conditions of democratic emancipatory struggles.

Keywords

theory of radical democracy, women's suffrage, sovereignty of the people, feminist philosophy, political history, Switzerland

1 Einleitung

Im Zusammenhang mit den Kämpfen der sogenannten ersten Welle des Feminismus wird oft das Konzept der Paradoxa bemüht – Paradoxa, die sich zeigen, wenn Frauen, die in patriarchaler Logik nicht als Individuen denkbar sind, *als* Frauen individuelle Rechte und demokratische Repräsentation einfordern (Scott 1996; Sauer 2011). Das Offenlegen von Paradoxa wird so, nach Joan Scott, ironischerweise zum (vielleicht)



einzigsten Erfolg, auf den sich Frauenrechtskämpfe in liberalen Gesellschaften berufen können: Sie demonstrieren die Selbstwidersprüchlichkeit liberaler Menschenrechte als Frauenrechte in einem patriarchalen politischen System.

Mit gleich viel Berechtigung ließe sich auch ein anderes rhetorisches Konzept anführen, das den epistemisch-politischen Gehalt von frühen Frauenrechtskämpfen charakterisiert: die Aporie. Aporetisch wirken Frauenrechtskämpfe, wenn sie „Verlegenheit, Not, Zweifel“ erzeugen, und das heißt: einen Zustand der „Ausweglosigkeit“, wie es die wörtliche Übersetzung des griechischen *aporia* nahelegt (Waldenfels 1971: 447). Im Sinne der antiken Logik entsteht die Aporie immer dann, wenn sich Denkende und Handelnde der Gleichwertigkeit gegensätzlicher Gründe bewusst werden (Waldenfels 1971: 447). Sie bedeutet sowohl „Ratlosigkeit“ wie „Schwierigkeit“ und changiert entsprechend zwischen einem subjektiven und objektiven Zustand (Waldenfels 1961: 14). Frauenrechtskämpfe können – ob gewollt oder ungewollt – eine solche aporetische „Ausweglosigkeit“ und „Not“ auslösen, wenn ihre Forderungen nach Gleichheit demokratische Institutionen implizit oder explizit vor Entscheidungen stellen, die aufgrund der Gleichwertigkeit konträrer Gründe zweifelhaft bleiben und zu Verlegenheitslösungen führen. Diesen Effekt werde ich am Beispiel von Kämpfen für das Schweizer Frauenstimmrecht und -wahlrecht – im Folgenden kurz „Frauenstimmrecht“ genannt – aufzeigen, die vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zum Jahr 1971, dem Jahr der Einführung des Schweizer Frauenstimmrechts, geführt werden.

Der jahrzehntelange Kampf für das Frauenstimmrecht ist in der Schweiz nicht nur von Ärger und Frustration aufseiten der Befürworter:innen begleitet, sondern – aufseiten der institutionalisierten Politik – auch von Irritation und Verlegenheit, wie mit dieser ungehörigen Forderung demokratisch umzugehen sei. Diese Stimmungslage, so meine These, lässt sich als Ausdruck grundlegender demokratischer Aporien lesen. Die Stimmrechtskämpfe zeigen, dass diese Aporien nicht nur, wie in den folgenden Analysen deutlich werden wird, systematisch in der Konzeption liberaler Demokratie angelegt sind, sondern auch Ausdruck eines politischen Aktes, einer *Politisierung*, sein können. Politisierung bedeutet in diesem Zusammenhang, bestehende demokratische Institutionen durch die Forderung nach Gleichheit und Inklusion infrage zu stellen und in ihrer Kontingenz fassbar zu machen. Als politisierte verlieren Institutionen ihre selbstverständliche Geltung und werden statt als *Bedingungen* der Politik als deren *Effekte* lesbar, deren Form und Inhalt zum Gegenstand politischer Verhandlungen werden können.

Im Sinne radikaldemokratischer Ansätze lässt sich dieser Prozess der Politisierung als genuin demokratisch bezeichnen, insofern er – in den Worten von Claude Lefort – die „Grundlagen aller Gewißheit“ (Lefort 1990: 296) erschüttert und dadurch ermöglicht, dass sich der Raum des Politischen, verstanden als Raum der Infragestellung politischer Macht, öffnet. Dieses radikaldemokratische Verständnis von Politisierung als Infragestellung institutionalisierter Macht lässt sich mit Blick auf die Schweizer Frauenstimmrechtskämpfe als aporetischer Prozess deuten. Er verdeutlicht, dass die demokratische Infragestellung von Macht auf brüchigem Boden erfolgt, ohne souveräne Position und ohne gesichertes Wissen darüber, wie sich die Forderung nach Gleichheit in liberalen Demokratien eindeutig und abschließend legitimieren und implementieren lässt.

Wie das Beispiel der Schweizer Frauenstimmrechtskämpfe zeigt, ist es den Forderungen von Außenseiter:innen zu verdanken, dass sich demokratische Institutionen

politisch rechtfertigen müssen und mit ihrer aporetischen Ausgangslage konfrontiert werden. Dieses aporetische Bewusstsein ist im Fall der Schweiz nach der Einführung des Frauenstimmrechts 1971 wieder aus der politischen Öffentlichkeit verschwunden (Meyer 2022). Gegen diese Tendenz der Amnesie werde ich im Folgenden eine demokratietheoretisch fokussierte Analyse jener Aporien vornehmen, die durch die Schweizer Frauenstimmrechtsbewegung artikuliert werden.

Die Basis meiner Analysen bilden die detaillierten und historisch umfangreichen Darstellungen der Aktivitäten und Diskurse der Schweizer Frauenstimmrechtsbewegungen (Voegeli 1997; Hardmeier 1997; Mesmer 2007, 2009; Seitz 2020; Studer/Wyttenbach 2021). Im Zentrum meines Interesses steht die Frage, wie sich die Gleichheitsforderungen der Schweizerinnen im Rahmen des Schweizer politischen Systems als *demokratisch legitimierbar* artikulieren. Der Fokus der Analyse liegt entsprechend auf der Auseinandersetzung mit den zentralen, legitimitätsstiftenden Institutionen des Schweizer demokratischen Systems, die ich im Sinne radikaldemokratischer Theorie-tradition als *pouvoir constituant* und *pouvoir constitué* unterscheide (Celikates 2019) und anhand der historischen Dokumente der Stimmrechtsbewegung in ihren konkreten Ausprägungen analysiere. Das Ziel ist es, in den historischen Praktiken und Diskursen der Stimmrechtskämpfe jene grundlegenden Aporien freizulegen, die liberale Demokratien in systematischer Weise bestimmen. Ich folge damit einem methodischen Ansatz, der systematische Reflexion und historische Rekonstruktion aufeinander bezieht und für ein kritisches Verständnis von Demokratie nutzbar macht (Arendt 2023).

Vor dem Hintergrund, dass sich in westlichen liberalen Demokratien aktuell der politische Druck verstärkt, im Namen der Demokratie bestimmte Bevölkerungsgruppen als politische Subjekte auszulöschen, ihnen politische Grundrechte zu verwehren und die Teilhabe am Raum des Öffentlichen zu verweigern, soll mein Beitrag den Blick dafür schärfen, wie unter Bedingungen liberaler demokratischer Institutionen Aporien für den Kampf für Gleichheit und Teilhabe aktualisiert und genutzt werden können.

Nach einer kurzen Darstellung des Kontexts der Schweizer Frauenstimmrechtsbewegung konzentriere ich mich auf drei Bereiche, in denen sich die aporetische Konstellation der Stimmrechtsforderungen manifestiert. Sie betrifft die Auslegung der Verfassung, das Verhältnis zwischen Verfassung und Volkssouveränität sowie die Vervielfältigung der Volkssouveränität. Die drei Aporien machen deutlich, dass emanzipatorische Kämpfe Ungewissheit auslösen, die trotz und dank ihrer Ambivalenzen eine demokratische Wirkung entfalten.

2 Der Kontext der Schweizer Frauenstimmrechtsbewegungen

Wie in vielen Ländern weltweit entstehen auch in der Schweiz ab Mitte des 19. Jahrhunderts organisierte Bewegungen für das Frauenstimmrecht (Paxton/Hughes/Barnes 2025: 28–52). Schweizweit bilden sich zahlreiche Frauenvereine mit unterschiedlicher Ausrichtung und Programm (Hardmeier 1997; Mesmer 2007; Seitz 2020). Für die Organisation sogenannter progressiver Stimmrechtsvereine ist das Vorbild US-amerikanischer und europäischer Initiativen entscheidend (Hardmeier 1997: 93ff.). 1909 wird

der *Schweizerische Verband für Frauenrechte* (SVF) als Dachorganisation bürgerlicher Frauenstimmrechtsvereine gegründet (Mesmer 2007: 19) und wird zum maßgeblichen Akteur im jahrzehntelangen Kampf für das Frauenstimmrecht in der Schweiz. Neben dem SVF engagieren sich für das Frauenstimmrecht zu Beginn des 20. Jahrhunderts auch der Schweizerische Arbeiterinnenverband, die sozialdemokratische Partei Schweiz (SPS) und die kommunistische Partei der Arbeit (PdA) sowie einzelne Politiker mit liberalem oder christlichem Hintergrund. Sie agieren teils unabhängig, teils in Abgrenzung und teils in Absprache mit dem SVF (Mesmer 2007).

Ein bestimmender Faktor für die Stimmrechtskämpfe in der Schweiz ist die Tatsache, dass die Schweiz seit 1848 als demokratischer, föderaler Bundesstaat organisiert ist, in dem die erwachsenen, nichtjüdischen, und ab 1866 auch jüdischen Männer mit Schweizer Bürgerrecht, festem Wohnort, ohne Vormundschaft und Straffälligkeit, das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht besitzen (zu den Ausschlüssen von Personengruppen in der Verfassung von 1848 vgl. Studer/Wyttenbach 2021: 31f.). Der Kampf für das Frauenstimmrecht entfaltet sich also von Beginn an – im Unterschied etwa zu den Voraussetzungen in Deutschland und Österreich (Richter/Wolff 2018) – unter Bedingungen eines etablierten demokratischen Systems, in dem das Frauenstimmrecht für Schweizer Männer keinen Vorteil bringt und entsprechende Anreize für Allianzen fehlen (Linder 2005: 62; Studer 2014: 186).

Die Stimmrechtsvereine und einzelne Akteur:innen agieren in diesem politischen und sozialen Kräftefeld mit einer Vielfalt an Strategien und Taktiken, um ihre Anliegen gegen offenen und latenten Widerstand oder Indifferenz durchzusetzen (Voegeli 1997; Hardmeier 1997; Mesmer 2007; Studer/Wyttenbach 2021).¹ Sie versuchen, passende Allianzen zu schmieden, um sich in einem politischen Feld, in dem Frauen die institutionellen Wege der Politik verschlossen sind, politisch Gehör zu verschaffen. Die Tatsache, dass die Schweizer Frauenvereine auf diesem umkämpften Terrain beinahe hundert Jahre erfolglos bleiben, zeigt, dass es auch falsche Taktiken und Strategien gibt. Dazu gehört unter anderem, dass sich der SVF in entscheidenden Momenten zu Beginn des 20. Jahrhunderts von parteipolitischen Vorstößen der Sozialdemokraten distanziert (Mesmer 2007: 80ff.; Studer/Wyttenbach 2021: 42f.). Der SVF vertritt als Strategie bürgerliche Mäßigung und national-patriotische Gesinnung (Hardmeier 2009: 73), die jedoch nicht zur gewünschten breiten Unterstützung in den Parteien, im Parlament, im Bundesrat (der obersten Exekutive der Schweiz) und in der Stimmbevölkerung führen. Von den 1930er- bis in die 1960er-Jahre erlebt die Schweizer Stimmrechtsbewegung vielmehr eine Stagnation. Sie wird trotz einer 1929 mit 250 000 Unterschriften eingereichten landesweiten Petition für das Frauenstimmrecht institutionell marginalisiert und „auf die Wartebank geschoben“ (Seitz 2020). Schließlich fällt sie dem allgemeinen geschlechterpolitischen Backlash im Kontext des Zweiten Weltkriegs zum Opfer, der in vielen europäischen Ländern zu beobachten ist und der sich in der Schweiz erst im Laufe der 1960er-Jahre ändert.

Bis die politische Gleichberechtigung im ganzen Land 1990 auf allen Ebenen und in allen Institutionen, Behörden und Gremien eingeführt wird, finden über neun-

1 Ich verstehe die historischen Strategien der Frauenstimmrechtsbewegung in einem Foucaultschen Sinn als Strategien, die nicht auf rein subjektive Intentionen zurückzuführen sind, sondern auf Kräfteverhältnisse hinweisen, durch die sie bedingt und ermöglicht werden.

zig Abstimmungen auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene statt (Studer/Wyttenbach 2021: 30), mehr als zwei Dutzend davon allein bezogen auf das Frauenstimmrecht (Seitz 2020: 244ff.). Nach beinahe hundert Jahren politischem Aktivismus und nach einer ersten verlorenen eidgenössischen Abstimmung im Jahr 1959 wird das Frauenwahlrecht und -stimmrecht für Schweizerinnen schließlich am 1. Februar 1971 von zwei Dritteln der männlichen Stimmbürger an der Urne angenommen und in der Verfassung verankert.

Zum Erfolg der Abstimmung im Jahr 1971 tragen viele Faktoren bei – unter anderem die Integration von immer mehr Frauen in den Arbeitsmarkt, die gesellschaftspolitischen Umrüche nach 1968 mit neuen Formen feministischer Proteste sowie der indirekte Druck durch internationales Völkerrecht (Studer/Wyttenbach 2021: 384–406). Möglich wird die politische Integration der Schweizerinnen aber auch durch neue politische Grenzziehungen, die anstelle der Geschlechterdifferenz die Unterscheidung zwischen In- und Ausländer:innen ins Zentrum nationalistischer Vorstellungen von Bürgerrecht und Demokratie rücken (Mesmer 2007: 315; Jain 2022; vgl. Ospelt 2024 zu entsprechenden Dynamiken in Liechtenstein). Die Abstimmung gegen die „Überfremdung“ der Schweiz (die sogenannte „Schwarzenbach-Initiative“) von 1970 und die Abstimmung über das Frauenstimmrecht von 1971 sind daher historisch verflochten.

Unbesehen dieser argumentativen Verschiebungen ist die Tatsache, *dass* es in der Schweiz überhaupt zu wiederholten Abstimmungen über das Frauenstimmrecht kommt, alles andere als selbstverständlich. Tatsächlich wird über die Frage, *wie* das Frauenstimmrecht demokratisch zu legitimieren sei, während Jahrzehnten heftig gestritten. Wie ich nun zeigen werde, rücken damit die Formen der Politisierung ins Zentrum, in denen die Aporien demokratischer Legitimität durch die Frauenstimmrechtskämpfe sichtbar werden.

3 Historische versus zeitgemäße Interpretation der Verfassung

Aus Sicht der Schweizer Stimmrechtskämpfer:innen bieten sich zwei Wege an, um das Frauenstimmrecht zu garantieren: Der eine Weg führt über die Auslegung der Verfassung durch Gerichte und Parlament, der andere über eine Revision der Verfassung. Damit rücken zwei Legitimationsinstanzen in das Blickfeld, die liberale Demokratien konstituieren: die Verfassung als *pouvoir constitué* einerseits, das Prinzip der Volkssouveränität als *pouvoir constituant* andererseits. Ich möchte mich in einem ersten Schritt mit der Institution der Verfassung beschäftigen.

Der gleichstellungspolitische Weg über die Schweizer Bundesverfassung hat eine lange Tradition und geht zurück bis auf die erste promovierte Schweizer Juristin, Emilie Kempin-Spyri, die 1886 mit Rekurs auf den Gleichheitsgrundsatz in der Schweizer Verfassung ihr Recht auf anwaltliche Berufstätigkeit einklagt. Dieser Gleichheitsgrundsatz wird in der Bundesverfassung von 1848 in Artikel 4 formuliert und lautet: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen“ (zit. nach Studer/Wyttenbach 2021: 227). Kempin-Spyri beruft sich auf die Gleichheit der

Schweizer, indem sie dieses im Sinne eines generischen Maskulinums interpretiert, doch das Bundesgericht lehnt das Ansinnen von Kempin-Spyri ab und pocht auf eine rein historische Interpretation der Verfassung. Da die Verfassungsgeber nicht an eine Gleichheit der Geschlechter gedacht hätten, sei der Vorstoß von Kempin-Spyri „ebenso neu als kühn“ und es bedürfe „in der Tat keiner weiteren Ausführung, dass man mit einer solchen Folgerung sich mit allen Regeln historischer Interpretation in Widerspruch setzen würde“ (zit. nach Studer/Wyttenbach 2021: 237; Mesmer 2009: 88f.). Zur Debatte steht also die Frage, ob die Verfassung *historisch*, im Sinn der Intention der empirischen Verfassungsgeber, oder *zeitgemäß*, im Sinn eines grundsätzlichen und im Licht der Gegenwart interpretierten Auftrags der Verfassung, verstanden werden soll.

Die Einsicht, dass Verfassungen interpretiert werden können *und* müssen, ist für kritische Verfassungstheoretiker:innen nicht neu. Eine Verfassung ist nicht eindeutig, sondern bildet einen Text, der – unter historischen Bedingungen formuliert – grundsätzlich interpretierbar ist, ohne dass die Verfassung selbst alle Möglichkeiten der Auslegung kontrollieren und letztbegründen kann (Fögen 2007: 24–50; Frankenberg 2020: 19).

Die vielen wiederholten Klagen der Schweizer Stimmrechtsbewegung rücken diese Mehrdeutigkeit der Verfassung ins öffentliche Bewusstsein. Trotz Kempin-Spyris Misserfolg vor dem Bundesgericht berufen sich in den nachfolgenden Jahrzehnten immer wieder Klägerinnen auf den Gleichheitsartikel der Bundesverfassung, um Frauen Rechtsgleichheit zu gewähren. Während die Forderung nach politischer Gleichheit vor Gericht über Jahrzehnte chancenlos bleibt und der Primat der historischen Auslegung der Verfassung noch 1957 im Fall von Antoinette Quinche bestätigt wird (Studer/Wyttenbach 2021: 268f.), finden die Gleichheitsansprüche im Bereich der sozialen Rechte in einzelnen Fällen Gehör. 1923 – vierzig Jahre nach dem Urteil zu Kempin-Spyri – gibt das Bundesgericht der Klage von Dora Roeder auf Zulassung als Anwältin statt mit der Begründung, dass der Ausschluss von Frauen von der Anwaltstätigkeit nicht mehr zeitgemäß sei und deren Verweigerung auf Vorurteilen und veralteten Vorstellungen beruhe (Studer/Wyttenbach 2021: 248).

Damit anerkennt das Bundesgericht erstmals, dass es legitim ist, den Gleichheitsartikel der Verfassung im Sinne zeitgenössischer Gerechtigkeitsvorstellungen auszulegen. In den folgenden Jahrzehnten wird über die Berechtigung einer historischen, das heißt gewohnheitsmäßigen, oder aber zeitgemäßen Auslegung der Verfassung auf der Ebene der Gerichte und der Rechtslehre bis in die 1960er-Jahre gestritten (Studer/Wyttenbach 2021: 244–284).

Es ist mit Händen zu greifen, dass der jahrzehntelange Rückgriff des Bundesgerichts auf die historische Interpretation der Verfassung dazu dient, tradierte politische Ausschlüsse zu legitimieren und das Frauenstimmrecht zu verhindern. Mit Günter Frankenberg lässt sich die historische Auslegung als „autoritärer Moment“ des liberalen Konstitutionalismus lesen, da er die exklusive und elitäre Struktur der historischen Setzung der Verfassung wiederholt (Frankenberg 2020: 109).

Dennoch herrscht auch unter den Befürworter:innen des Frauenstimmrechts kein Konsens darüber, ob die zeitgemäße Auslegung der Verfassung in jedem Fall die richtige Lösung sei. Der Streit dreht sich um die Frage, wie weit eine zeitgemäße Auslegung der Verfassung die Kompetenzen der Gerichte überschreite, da sie damit nicht

nur Recht auslegen, sondern auch fortbilden und „konstruieren“ (Studer/Wyttenbach 2021: 253, 276). Die Juristin Hildegard Bürgin-Kreis erstellt dazu 1957 im Auftrag des SVF ein Gutachten und kommt zu dem Schluss, dass eine „Verfassungsfortbildung“ durch den Bund in vielen Fällen gängige Praxis und daher legitim sei (Studer/Wyttenbach 2021: 266f.). Dennoch sehen auch dem Frauenstimmrecht aufgeschlossene Teile der Rechtslehre eine zeitgemäße Interpretation und damit die „Fortbildung“ der Verfassung als Kompetenzüberschreitung und lehnen sie ab (Studer/Wyttenbach 2021: 312f.). Im Streit um die Auslegung der Verfassung werden demnach grundsätzliche Probleme im Verständnis liberaler demokratischer Rechtsstaaten verhandelt.

Sie betreffen nicht nur die Rolle von Gewohnheitsrecht und das Spannungsverhältnis zwischen tradierten und aktuellen Gerechtigkeitsvorstellungen, sondern auch das Verhältnis zwischen Judikative und Legislative sowie die Bedeutung der Gewaltenteilung. Und schließlich machen die politischen Aktivitäten der Stimmrechtsbewegung deutlich, dass sich der Wortlaut der Verfassung nie jenseits von Interpretationen erfassen lässt – Interpretationen, die bereits die Praxis der historischen Verfassungsgeber geleitet haben, wie der Stimmrechtsbefürworter und Bundesrichter Werner Stocker 1957 zu bedenken gibt (Studer/Wyttenbach 2021: 266).

Angesichts dieser Verlegenheit, einen objektiven Sinn der Verfassung gegen alle neuen Gleichheitsansprüche zu verteidigen, überrascht es nicht, dass die Gegner des Frauenstimmrechts die Stimmrechtsfrage überhaupt aus der Rechtslogik verbannt sehen möchten. Sie sei, wie der Jurist Hans Kunz 1892 formuliert, keine Frage der Gerechtigkeit, sondern „eine Frage der Zweckmässigkeit, d. h. der Politik“ (zit. nach Studer/Wyttenbach 2021: 238; vgl. zu vergleichbaren Argumenten in Liechtenstein Ospelt 2025; zu Österreich Bader-Zaar 2019).

Die Anrufung des verfassungsmässig garantierten Gleichheitsgebots durch die Stimmrechtsbewegung exponiert also eine erste Aporie, die sich auf den normativen Sinn der Verfassung selbst bezieht. Die Qualifikation der Kämpfe als aporetische ernst zu nehmen, bedeutet anzuerkennen, dass es auf die Frage nach dem normativen Sinn von Gleichheit keine eindeutige Antwort gibt. Das heißt für emanzipatorische Kämpfe wie jene um das Frauenstimmrecht nicht, auf Gerechtigkeitsargumente zu verzichten und nur in der Logik der „Zweckmässigkeit“ zu argumentieren, wie es Kunz postuliert. Tatsächlich ermöglicht die Infragestellung der tradierten Vorstellungen von Gerechtigkeit überhaupt erst, dass sich der Raum des Politischen öffnet und damit möglich macht, neue Deutungen von Gleichheit und Gerechtigkeit politisch zu artikulieren. Zugleich wird einsichtig, warum neue Forderungen nach Rechtsgleichheit in liberalen Demokratien so schwierig umsetzbar sind: Sie lassen sich nicht jenseits des politischen Raumes artikulieren, den sie eröffnen, und werden dadurch selbst von den Aporien affiziert, die sie sichtbar machen.

Im Streit um die Frage, ob das Frauenstimmrecht überhaupt eine Frage der Gerechtigkeit sei, kündigt sich bereits eine weitere Aporie der Frauenstimmrechtskämpfe an. Diese bezieht sich auf die Politisierung des Spannungsverhältnisses zwischen Verfassung und Volkssouveränität.

4 Verfassung versus Volkssouveränität

Die Schweizer Frauenstimmrechtsvereine führen ihren Kampf für politische Gleichberechtigung von Beginn an nicht nur auf der Ebene der Gerichte, sondern auch auf der Ebene der Volksabstimmungen. Damit rückt die souveräne Macht des Volkes als *pouvoir constituant* in den Blick, und die Frage steht im Raum, welche Institution in der Schweiz überhaupt legitimiert ist, über das Frauenstimmrecht zu entscheiden. Die jahrzehntelange Taktik des Bundesrates besteht darin, alle Vorstöße, die in dieser Frage Klarheit verlangen, zu schubladisieren und unbehandelt zu lassen und sich damit überhaupt der Frage zu verweigern, welches Verfahren für die politische Behandlung des Frauenstimmrechts adäquat sei (Voegeli 1997: 71–105). Ich deute diese Haltung des Bundesrats als Ausdruck eines tiefen Unbehagens, sich mit einem objektiven Problem auseinanderzusetzen, kurz: als ein Indiz für eine demokratische Aporie, wobei, wie Yvonne Voegeli schreibt, „der gesamte Bundesrat Zeit zu gewinnen suchte, während die Verwaltung [...] die Stimmrechtsfrage gerne endlich beantwortet gehabt hätte“ (Voegeli 1997: 89).

Der SVF selbst fährt zweigleisig und entscheidet sich 1917 für das Projekt einer eidgenössischen Volksinitiative zum Frauenstimmrecht in der Hoffnung, dass damit die bisherige Praxis des Bundesgerichts, alle Gleichheitsforderungen mit Rekurs auf die historische Interpretation der Verfassung abzulehnen, unterlaufen werden kann (Mesmer 2007: 81; Studer/Wyttenbach 2021: 42). Das Frauenstimmrecht, so die Überlegung des SVF, soll deshalb durch eine explizite Änderung des bestehenden Verfassungstextes garantiert werden. Da es sich um eine Partialrevision der Verfassung und nicht bloß um eine Neuinterpretation der Verfassung handelt, bedeutet dies nach Schweizer Recht, dass die Änderung vom politischen Souverän, also den erwachsenen Schweizer Männern, als oberstem Verfassungsgeber in einer Volksabstimmung gutgeheißen werden muss.

Dass ein solches Vorgehen erfolgreich ist, daran bestehen spätestens seit den 1940er-Jahren erhebliche Zweifel. Seit 1900 finden auf kantonaler Ebene unzählige Abstimmungen statt, die die Mitspracherechte von Frauen regeln, unter anderem auch in Kirchgemeinden, Sozial- und Schulbehörden. Doch selbst diese Vorstöße, die sich auf als typisch weiblich gedeutete Fürsorgekompetenzen stützen, werden während Jahren regelmäßig abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund suchen die Stimmrechtsbefürworter:innen nach dem Zweiten Weltkrieg nochmals nach neuen Wegen, um die politischen Rechte der Schweizerinnen zu garantieren und sich sowohl von den historischen Interpretationen der Verfassung als auch von Volksabstimmungen unabhängig zu machen. Als ein vielversprechender Weg erscheint die Option, dass nicht mehr die Gerichte, sondern das Parlament den Gleichheitsartikel in der Verfassung neu, und das heißt zeitgemäß, interpretieren und das Frauenstimmrecht direkt auf Gesetzesebene, im Bundesgesetz über die Volksabstimmung, implementieren soll (Studer/Wyttenbach 2021: 58f.). Mit diesem Vorgehen würde eine Volksabstimmung unnötig. Dagegen lehnt der Bundesrat in einem nach langer Verzögerung endlich vorgelegten Bericht 1951 alle alternativen Vorschläge ab und hält nur den Weg einer Partialrevision der Verfassung und damit einer Volksabstimmung für gangbar (Voegeli 1997: 98ff.). Der Bericht zeugt, wie es Brigitte Studer formuliert, von „Mutlosigkeit“ (Studer/Wyttenbach 2021: 59).

Schließlich wird der SVF selbst aktiv und gibt beim Zürcher Staatsrechtler Werner Kägi 1956 ein Gutachten in Auftrag, in dem die Legitimität einer Neuinterpretation der Verfassung zu prüfen sei. In seinem Gutachten stellt Kägi zweierlei fest: Erstens folge das Frauenstimmrecht aus dem Grundgedanken der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ (Kägi 1956: 53) der Verfassung und sei also geboten. Kägi optiert damit für eine zeitgemäße Interpretation der Verfassung im Sinne einer „systematisch-teleologischen“ Methode und geht sogar so weit, diese verfassungsmäßig gebotene Einführung des Frauenstimmrechts als „Beseitigung eines inneren Widerspruchs in unserem Verfassungssystem“ (Kägi 1956: 53) zu bezeichnen. Zugleich aber, so Kägi, sei aus „rechtlichen und politischen Gründen – eine förmliche Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers nötig“ und das Frauenstimmrecht könne nicht über eine bloße Neuinterpretation der Verfassung legitimiert werden (Kägi 1956: 54). Es sei daher eine Abstimmung durch das Volk als oberstem Verfassungsgeber unvermeidlich.

Die Stellungnahme von Kägi kommt für die Frauenstimmrechtsbewegung nicht zur gewünschten Schlussfolgerung, da er für eine Volksabstimmung plädiert und die Forderung nach einer Neuinterpretation der Verfassung verwirft. Interessant ist aber Kägis Argumentation. Er beschreibt ein Spannungsverhältnis, das als aporetisch bezeichnet werden kann, da es eine doppelte Notwendigkeit benennt. Er evoziert sowohl das Prinzip der Verfassung („Logik unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung“) als auch das Prinzip der Volkssouveränität („förmliche Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers“) als grundlegend und unverzichtbar und eröffnet damit eine Konstellation der Unentscheidbarkeit.

Tatsächlich löst Kägi selbst durch seine Entscheidung *für* die Volksabstimmung die aporetische Konstellation auf und bietet damit der Politik und insbesondere dem Bundesrat in seinem 1957 vorgelegten Bericht zur Abstimmung über das Frauenstimmrecht ein nützliches Argument (Studer/Wyttenbach 2021: 64). Während also Kägi in seinem Gutachten der Irreduzibilität von Verfassung und Volkssouveränität zumindest ansatzweise Ausdruck gibt, wird dieses Spannungsverhältnis in der institutionellen Politik nach 1957 negiert. Die Volksabstimmung verfestigt sich im kollektiven Gedächtnis der Schweiz zur einzigen Option, und damit verschwindet die demokratische Aporie im Verhältnis von Verfassung und Volkssouveränität aus dem politischen Diskurs. Obwohl in Kägis Worten das Frauenstimmrecht aus Gerechtigkeitsgründen zwingend geboten sei, erhält der Souverän nicht nur 1959, sondern auch 1971 freie Hand, das gebotene Recht abzulehnen. Damit wird das Prinzip der Volkssouveränität zu einer Willkürmacht verabsolutiert und bekommt autoritäre Züge (Meyer 2024; Frankenberg 2020).

Es ist der Stimmrechtsbewegung zu verdanken, dass die Entscheidung zwischen Verfassung und Volkssouveränität in den 1940er- und 1950er-Jahren überhaupt zu einer öffentlich debattierten Frage wird. Das emanzipatorische Potenzial dieser Politisierung ist in der Forschung lange unbemerkt geblieben, weil die Abstimmung primär in ihrer strategischen Funktion untersucht wurde (Voegeli 1997). Tatsächlich halten in den 1940er- und 1950er-Jahren sowohl die Stimmrechtsvereine wie die Stimmrechtsgegner im Parlament und im Bundesrat eine eidgenössische Volksabstimmung an der Urne für chancenlos, und diese Einschätzung prägt die jeweilige politische Haltung für oder gegen die Volksabstimmung (Mesmer 2009). Dennoch geht die Debatte, wie gezeigt, darüber hinaus und berührt Grundfragen demokratischer Legitimation, die nicht nur strategisch motiviert

sind. Es bleibt letztlich Feministinnen nach 1971 überlassen, aus den Aporien Lehren zu ziehen und zu versuchen, beiden Prinzipien gerecht zu werden. Sie engagieren sich dafür, dass in der Bundesverfassung ein Gleichheitsgebot und ein Diskriminierungsverbot explizit festgehalten werden, sodass der Willkürmacht des politischen Souveräns Grenzen gesetzt sind (Joris 2020: 65ff.). Dank dieser Verfassungsartikel ist es heute unter anderem möglich, offen rassistische Ablehnungen von Einbürgerungen aufgrund der Herkunft von Kandidat:innen als Verstoß gegen die Verfassung einzuklagen (Albisser 2026).

Die Politisierung demokratischer Institutionen, wie sie durch die Stimmrechtsbewegung angestoßen wird, bedeutet also nicht, die Auseinandersetzung um Verfahren politischer Legitimität zu beenden und Politik nur in der Logik von Machtkämpfen zu deuten, sondern sie beinhaltet im Gegenteil, institutionelle Verfahren für die Frage demokratischer Legitimität zu öffnen und die dadurch erzeugten institutionellen Aporien zu nutzen, um den Forderungen von Ausgeschlossenen und Marginalisierten nach Gleichheit und Gerechtigkeit Raum zu geben.

Schließlich zeigt sich in den Frauenstimmrechtskämpfen eine dritte Aporie, die um die Frage kreist, wer in einem demokratischen Rechtsstaat eigentlich das politische Volk ist.

5 Bestehendes versus künftiges Volk

Im jahrzehntelangen Kampf um das Frauenstimmrecht setzt sich in der Schweiz schließlich der Weg über Volksabstimmungen als die entscheidende Legitimationsinstanz durch. In zahlreichen Abstimmungen können die männlichen Stimmbürger über die politischen Rechte der Bürgerinnen entscheiden. Diese Ausgangslage verführt vor allem die politikwissenschaftliche Literatur dazu, das Thema des Frauenstimmrechts so zu rahmen, als ob es sich dabei um eine Sachfrage handelt, die mehrheitsfähig gemacht werden muss (Meyer 2022). Tatsächlich ist das Frauenstimmrecht aber demokratietheoretisch gesehen ein anderer Fall. Es handelt sich dabei um eine Frage, die nicht ein Sachthema, sondern die Konstitution des Demos, also des politischen Volkes selbst, betrifft. Es geht darum, wie sich ein demokratisches Volk als gesetzgebende Kraft, als *pouvoir constituant*, selbst legitimiert.

In der politischen Philosophie gibt es wenig Aufgaben, die systematisch schwieriger zu lösen sind als jene, die nach den Legitimationsbedingungen der *pouvoir constituant* fragt: Wie kann sich ein demokratisches Volk selber legitimerweise konstituieren, da es doch erst *nach* seiner Einsetzung eine legitimatorische Macht darstellt? Es handelt sich offenbar um ein demokratietheoretisches Paradox, das nur durch Rekurs auf eine einmalige souveräne gewaltsame Setzung zu lösen ist (Derrida 1991).

Wie das Beispiel der Schweiz zeigt, ist diese Konstitution des souveränen Volkes allerdings kein einmaliger Akt souveräner Gewalt, sondern eine wiederholte Praxis, die sich unter Bedingungen bereits institutionalisierter Volksrechte immer wieder neu vollzieht – so im Fall der politischen Integration der Schweizer Juden 1866 oder der Schweizer Frauen 1959 und 1971. Damit aber behält auch die Frage, wie sich eine solche paradoxe Selbstkonstitution des Demos legitimerweise begründen lässt, ihre Dringlichkeit.

Vordergründig erscheint die Frage obsolet, da in der Schweiz seit 1848 ein politischer Souverän existiert, der gemäß Verfassung befugt ist, über die Erweiterung des Demos zu entscheiden. Doch wie der Anwalt und Politiker Manfred Kuhn schon 1958 provokativ konstatiert, handelt es sich bei der Abstimmung um das Frauenstimmrecht eigentlich nicht um eine Verfassungsrevision, sondern um eine „Revolution“, das heißt, in der Formulierung von Judith Wytenbach, um „eine eigentliche Staatsgründung, weil die Träger der Souveränität ausgewechselt“ (Studer/Wytenbach 2021: 275) werden.

Was Kuhn die revolutionäre Konstitution eines neuen Souveräns nennt, kann auch als Delegitimation des bestehenden Souveräns bezeichnet werden. Tatsächlich lässt sich die legitime Macht der Schweizer Männer, über das Frauenstimmrecht zu entscheiden, nach erfolgter Abstimmung infrage stellen, da sie *nach* der Abstimmung nicht mehr die einzig legitimen Repräsentanten des Schweizer Souveräns sind. Insofern sich diese Delegitimation des aktuellen Souveräns *antizipieren* lässt, erschüttert bereits die Denkmöglichkeit eines künftigen Souveräns *mit* Schweizer Frauen die Legitimität des aktuellen Souveräns *ohne* Schweizer Frauen – und damit auch die Legitimität der Ausgangslage der Abstimmung selbst.² Es eröffnen sich hier offensichtlich Aporien, die für das Selbstverständnis eines bestehenden Souveräns höchst bedrohlich sind.

Tatsächlich ist die prekäre Legitimität der Abstimmungskonstellation einzelnen Politikern, vor allem aber auch den Frauenverbänden in der Schweiz seit den 1940er-Jahren sehr bewusst. Viele Schweizerinnen empfinden die geplanten Abstimmungen als Affront und sind empört, dass es Schweizer Männern erlaubt ist, über ihre Rechte zu entscheiden – ganz zu schweigen von der Entwürdigung jener, die als Nicht-Schweizer:innen aus dem öffentlichen Diskurs ausgeschlossen sind, obwohl es in der Stimmrechtsbewegung faktisch vielfältige transnationale Verbindungen gibt (Falk 2019: 69–86; Dos Santos Pinto 2022).

Entsprechend gibt es vor der ersten eidgenössischen Abstimmung von 1959 lebhaft Debatten darüber, wie sich diese Abstimmung überhaupt rechtfertigen lässt. Die Juristin und Feministin Iris von Roten und ihr Ehemann, Nationalrat Peter von Roten, schlagen vor, die Schweizer Frauen in die Abstimmung über das Frauenstimmrecht einzubeziehen (sofern die Schweizer Männer dem zustimmen), sie unverbindlich mit abstimmen zu lassen oder zwischen Schweizer Männern und Frauen getrennte Abstimmungen durchzuführen (Roten 1959; Studer/Wytenbach 2021: 260, 271f.).

Ich deute diese Ansätze als Artikulation einer Aporie, weil sie weniger eine Lösung als vielmehr ein Problem zum Ausdruck bringen, dem sich auch die Stimmrechtsgegner:innen nicht entziehen können. Schon in seinem Bericht von 1951 fragt der Bundesrat, ob die Schweizer Frauen das Stimmrecht überhaupt wollen oder ob dazu nicht eine Konsultativabstimmung unter den Schweizerinnen nötig sei (Studer/Wytenbach 2021: 59f.; Voegeli 1997: 99ff.). Tatsächlich werden in der Folge in den Kantonen Genf und Basel-Stadt sowie in der Stadt Zürich Konsultativabstimmungen durchgeführt, um den Willen der Schweizerinnen zu erkunden (Studer/Wytenbach 2021: 164). Im Raum steht auch der Vorschlag für ein Frauenstimmrecht auf Probe (Studer/Wytenbach 2021: 142). Taktisch sind es oft nur Mittel zur Verzögerung oder zur Entkräftung der

2 In diesem Sinn geht die Delegitimation des Souveräns über den bewussten Akt einer Selbst-Begrenzung des männlichen Demos hinaus, wie ihn Anna Weithaler und Florian Pistrol mit Rekurs auf Castoriadis beschreiben (Weithaler/Pistrol 2026).

Forderung des Frauenstimmrechts (Voegeli 1997: 99f.). Ich verstehe die Palette der Vorschläge aber auch als Ausdruck einer systematischen Ratlosigkeit, wie der drohenden Delegitimation des bestehenden Souveräns entgegengewirkt werden kann.

Durch das Beharren auf politischer Teilhabe konfrontiert die Stimmrechtsbewegung den politischen Souverän also mit seiner eigenen prekären Legitimität. Diese Infragestellung ist grundsätzlich und wiederholt sich, wann immer Ausgeschlossene und Marginalisierte in einer institutionalisierten Demokratie ihre Rechte einklagen. Indem die Stimmrechtsbewegung, das Parlament und die Exekutive mit alternativen Verfahren experimentieren, wird denkbar, dass das politische Stimmvolk vervielfältigt und die souveräne Macht plural gedacht werden können. Das Potenzial dieser neuen Ideen bleibt jedoch in ihrer radikalen, die bestehenden nationalstaatlichen Vorstellungen des Souveräns erschütternden Kraft von allen Beteiligten unausgeschöpft.

1971 wird das Schweizer Frauenstimmrecht in einer eidgenössischen Abstimmung vom männlichen Souverän gutgeheißen. Die offizielle Schweiz setzt danach alles daran, das Bild eines stabilen Kerns von Demokratie, gebildet durch androzentrische Institutionen, zu bewahren und Frauen bloß als Ergänzung und Erweiterung des bestehenden Souveräns zu konzipieren, dessen Legitimität unangetastet bleibt (Meyer 2024). Zur Darstellung der neuen Verhältnisse nach 1971 wird das rhetorische Register gewechselt: weg von der Politik, hin zu Gesten der Galanterie und einem rassistisch und sexistisch grundierten Willkommenspathos, das schon am Abstimmungstag von einem Schweigen über den politischen Umbruch selbst begleitet wird (Kergomard 2022; Meyer 2022; Purtschert 2024; Dos Santos Pinto: 2022). Ich deute alle diese Reaktionen nicht nur als Ausdruck einer patriarchal-rassistischen Machtdemonstration und das Schweigen nicht nur als Ausdruck einer allfällig verdrängten Schuld über das lange dauernde Unrecht der politischen Rechtslosigkeit der Schweizerinnen (Maihofer 2020: 27f.), sondern auch als Wissen darum, dass der souveräne Willkürakt der Abstimmung die Delegitimierung des männlichen Souveräns im Gepäck trägt und durch die trotzig Manifestation männlicher (Willkür-)Macht auf systematischer Ebene nicht aufgefangen werden kann. Die Aporien, die sich hier zeigen und die durch Schweigen überdeckt werden, können eine für den bestehenden Souverän gefährliche subversive Kraft entwickeln, sobald sie erkannt und reflektiert werden.

6 Aporetische Demokratie

1968 betritt in der Schweiz eine neue Generation von Feministinnen im wortwörtlichen Sinn die politische Bühne, indem sie bei der Jubiläumsfeier des Zürcher Frauenstimmrechtsvereins die Rednerbühne erobert (Voegeli 1997: 643; Joris 2020). Junge Aktivistinnen wie die „Frauenbefreiungsbewegung“ (FBB) kritisieren die bürgerlichen Frauenvereine und entwickeln neue, außerparlamentarische Protestformen. Sie überspringen damit die institutionellen Debatten rund um Verfassung und Volkssouveränität und entziehen sich den damit verbundenen Aporien. Indem sich die neue Frauenbewegung von (national)staatlichen Parametern löst und ein umfassenderes Verständnis von Emanzipation entwickelt, trägt sie auch dazu bei, feministische Anliegen stärker transnational und intersektional zu artikulieren (Joris 2020: 46; Meyer 2023: 164).

Aus demokratietheoretischer Perspektive und mit Blick auf die Kämpfe für das Frauenstimmrecht erscheint der Sprung aus dem institutionellen und nationalstaatlichen Rahmen, den große Teile der neuen Frauenbewegung vollziehen, nicht frei von Ambivalenzen. Eine seiner Gefahren liegt darin, dass er die Artikulation legitimitätstheoretischer Aporien nicht weiterführt und damit das institutionelle Verständnis von Demokratie nach 1971 unberührt lässt. Die Stärke der bürgerlichen Stimmrechtsbewegung liegt umgekehrt darin, dass ihre Artikulation von Aporien auf Fragen hinweist, die für emanzipatorische Bewegungen in liberalen Demokratien entscheidend sind: Wie können demokratische Institutionen demokratisch transformiert werden, wenn demokratische Praxis nur unter Bedingungen radikaler Offenheit und Erschütterung der „Grundlagen aller Gewißheit“ möglich ist? Wie können institutionelle Aporien für emanzipatorische Kämpfe genutzt werden?

Mit Aporien kämpfen ist ein ambivalenter Prozess, wie die Geschichte der Schweizer Stimmrechtsbewegung belegt. Aporien können von staatlichen Institutionen gelehrt werden, sodass sich demokratische Räume autoritär schließen. Aporetische Ungewissheit kann auch dazu genutzt werden, Gleichheitsforderungen mit ständig wechselnden Argumenten und Begründungen abzuweisen und zu verzögern. Dennoch ist die Artikulation von Aporien aus emanzipatorischer Sicht unverzichtbar, weil sie institutionell geschlossene Systeme aufzubrechen vermag und damit überhaupt erst die Bedingungen schafft, dass die Ansprüche von Ausgeschlossenen und Marginalisierten öffentlich verhandelbar werden. Mit Aporien kämpfen markiert daher den Beginn einer Politisierung und nicht ihr Ende. Die Politisierung von Demokratie trägt im besten Fall dazu bei, die „Not“ und argumentative „Verlegenheit“ staatlicher Institutionen konsequent für den Kampf für Gleichheit und Gerechtigkeit zu nutzen.

Literaturverzeichnis

- Albisser, Raphael (2026). In stiller Willkür. Bürgerrecht (Teil 2). *WochenZeitung WoZ*, 26.03.2026, S. 5.
- Arendt, Hannah (2023). Die Aporien der Menschenrechte. In Hannah Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, Totalitarismus* (S. 629–654). München: Piper.
- Bader-Zaar, Birgitta (2019). Die Forderung des Frauenwahlrechts. Akteur_innen, Strategien, Diskurse in der österreichischen Reichshälfte der Habsburgermonarchie (1848–1918). In Blaustrumpf ahoi! (Hrsg.), *„Sie meinen es politisch!“ 100 Jahre Frauenwahlrecht in Österreich: Geschlechterdemokratie als gesellschaftspolitische Herausforderung* (S. 37–60). [o. O.]: Löcker Verlag.
- Celikates, Robin (2019). Konstituierende vs. konstituierte Macht. In Dagmar Comtesse, Oliver Flügel-Martinsen, Franziska Martinsen & Martin Nonhoff (Hrsg.), *Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch* (S. 563–571). Berlin: Suhrkamp.
- Derrida, Jacques (1991). *Gesetzeskraft. Der „mystische Grund der Autorität“*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Dos Santos Pinto, Jovita (2022). Tilo Frey und die nichtperformative Inklusion. In Jovita Dos Santos Pinto, Pamela Ohene-Nyako, Mélanie-Evely Pétrémont, Anne Lavanchy, Barbara Lüthi, Patricia Purtschert & Damir Skenderovic (Hrsg.), *Un/doing Race. Rassifizierung in der Schweiz* (S. 55–75). Zürich: Seismo. <https://doi.org/10.33058/seismo.30819>

- Falk, Francesca (2019). *Gender Innovation and Migration in Switzerland*. London: Palgrave Macmillan. <https://doi.org/10.1007/978-3-030-01626-5>
- Fögen, Marie Theres (2007). *Das Lied vom Gesetz*. München: Carl Friedrich von Siemens Stiftung.
- Frankenberg, Günter (2020). *Autoritarismus. Verfassungstheoretische Perspektiven*. Berlin: Suhrkamp.
- Hardmeier, Sibylle (1997). *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung in der Schweiz (1890–1939). Argumente, Strategien, Netzwerk und Gegenbewegung*. Zürich: Chronos.
- Hardmeier, Sibylle (2009). Die Vereine in der Deutschschweiz und die Gründung des schweizerischen Verbandes. In Schweizerischer Verband für Frauenrechte (Hrsg.), *Der Kampf um gleiche Rechte* (S. 67–78). Basel: Schwabe.
- Jain, Rohit (2022). Schwarzenbach geht uns alle an! Gedanken zu einer vielstimmigen, antirassistischen Erinnerungspolitik. In Jovita Dos Santos Pinto, Pamela Ohene-Nyako, Mélanie-Evely Pétrémont, Anne Lavanchy, Barbara Lüthi, Patricia Purtschert & Damir Skenderovic (Hrsg.), *Un/doing Race. Rassifizierung in der Schweiz* (S. 309–329). Zürich: Seismo. <https://doi.org/10.33058/seismo.30819>
- Joris, Elisabeth (2020). 1970er-Jahre. In Denise Schmid (Hrsg.), *Jeder Frau ihre Stimme. 50 Jahre Schweizer Frauengeschichte 1971–2021* (S. 21–70). Zürich: Hier und Jetzt.
- Kägi, Werner (1956). *Der Anspruch der Schweizerfrau auf politische Gleichberechtigung*. Zürich: Polygraphischer Verlag.
- Kergomard, Zoé (2022). Hat 1971 die schweizerische Demokratie gewonnen? *Widerspruch*, (78), 145–152.
- Lefort, Claude (1990). Die Frage der Demokratie. In Ulrich Rödel (Hrsg.), *Autonome Gesellschaft und libertäre Demokratie* (S. 281–297). Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Linder, Wolf (2005). *Schweizerische Demokratie. Institutionen, Prozesse, Perspektiven* (2., vollst. überarb. und aktual. Aufl.). Bern, Stuttgart, Wien: Haupt Verlag.
- Maihofer, Andrea (2020). Die Geschichte des Frauenstimmrechts – Verdrängtes Unrecht? In Isabel Rohner & Irène Schäppi (Hrsg.), *50 Jahre Frauenstimmrecht. 25 Frauen über Demokratie, Macht und Gleichberechtigung* (S. 19–30). Zürich: Limmat Verlag.
- Mesmer, Beatrix (2007). *Staatsbürgerinnen ohne Stimmrecht. Die Politik der schweizerischen Frauenverbände 1914–1971*. Zürich: Chronos.
- Mesmer, Beatrix (2009). Verfassungsweg oder Interpretationsweg? In Schweizerischer Verband für Frauenrechte (Hrsg.), *Der Kampf um gleiche Rechte* (S. 88–100). Basel: Schwabe.
- Meyer, Katrin (2022). Tracing the Violence of Hegemonic Silence: The (Non-)Representation of Women's Suffrage in Theories on Swiss Democracy since 1971. In Dominique Grisard, Annelise Erismann & Janine Dahinden (Hrsg.), *Violent Times, Rising Resistance: An Interdisciplinary Gender Perspective* (S. 81–98). Zürich: Seismo. <https://doi.org/10.33058/seismo.30758>
- Meyer, Katrin (2023). *Theorien der Intersektionalität zur Einführung* (2., ergänzte Aufl.). Hamburg: Junius.
- Meyer, Katrin (2024). Verfassungen der Un/Demokratie. Zur demokratietheoretischen Bedeutung des Schweizer Frauenstimmrechts. In Katrin Meyer, Stephanie Pfenninger Tuchs Schmid & Yunna Skliarova (Hrsg.), *Revisioning Democracy and Women's Suffrage: Critical Feminist Interventions* (S. 137–160). Zürich: Seismo. <https://doi.org/10.33058/seismo.30890>
- Ospelt, Beat (2024). Die „Eingeheirateten“ und das Frauenwahlrecht in Liechtenstein. Ein Fallbeispiel der Verstrickung politischer Subjektivierung nach Jacques Rancière. In Katrin Meyer, Stephanie Pfenninger Tuchs Schmid & Yunna Skliarova (Hrsg.), *Revisioning Democracy and Women's Suffrage. Critical Feminist Interventions* (S. 111–135). Zürich: Seismo. <https://doi.org/10.33058/seismo.30890>
- Ospelt, Beat (2025). Das Recht im Streit um das Frauenstimmrecht in Liechtenstein – Mechanismus des Unrechts und Instrument politischer Subjektivierung. Eine kritische Reflexion im

- Anschluss an Jacques Rancière. In Véronique Boillet, Sandra Hotz, Manuela Hugentobler & Nils Kapferer (Hrsg.), *Frauenstimmrecht und Demokratie. Mechanismen des (Un-)Rechts* (S. 29–50). Zürich: Dike.
- Paxton, Pamela; Hughes, Melanie M. & Barnes, Tiffany D. (2025). *Women, Politics, and Power. A Global Perspective* (5th edition). Lanham: Rowman & Littlefield.
- Purtschert, Patricia (2024). 1971. Über das Schweigen reden. In Katrin Meyer, Stephanie Pfenninger Tuchschnid & Yunna Skliarova (Hrsg.), *Revisioning Democracy and Women's Suffrage: Critical Feminist Interventions* (S. 49–65). Zürich: Seismo. <https://doi.org/10.33058/seismo.30890>
- Richter, Hedwig & Wolff, Kerstin (Hrsg.). (2018). *Frauenwahlrecht. Demokratisierung der Demokratie in Deutschland und Europa*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Roten, Iris von (1959). *Frauenstimmrechtsbrevier. Vom schweizerischen Patentmittel gegen das Frauenstimmrecht, den Mitteln gegen das Patentmittel, und wie es mit oder ohne doch noch kommt*. Basel: Frobenius.
- Sauer, Birgit (2011). „Only Paradoxes to offer“? Feministische Demokratie- und Repräsentationstheorie in der „Postdemokratie“. *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 40(2), 125–138.
- Scott, Joan Wallach (1996). *Only Paradoxes to Offer. French Feminists and the Rights of Man*. Cambridge, London: Harvard University Press. <https://doi.org/10.4159/9780674043381>
- Seitz, Werner (2020). *Auf die Wartebank geschoben. Der Kampf um die politische Gleichstellung der Frauen in der Schweiz seit 1900*. Zürich: Chronos.
- Studer, Brigitte (2014). Das Frauenstimm- und -wahlrecht in der Schweiz 1848–1971. Ein „Fall“ für die Geschlechtergeschichte. In Sabine Braunschweig (Hrsg.), *„Als habe es die Frauen nicht gegeben“. Beiträge zur Frauen- und Geschlechtergeschichte* (S. 179–195). Zürich: Chronos.
- Studer, Brigitte & Wyttenbach, Judith (2021). *Frauenstimmrecht. Historische und rechtliche Entwicklungen 1848–1971*. Zürich: Hier und Jetzt.
- Voegeli, Yvonne (1997). *Zwischen Hausrat und Rathaus: Auseinandersetzungen um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz, 1945–1971*. Zürich: Chronos.
- Waldenfels, Bernhard (1961). *Das sokratische Fragen. Aporie, Elenchos, Anamnesis*. Meisenheim/Glan: A. Hain.
- Waldenfels, B[ernhard] (1971). „Aporie, Aporetik“. In Joachim Ritter (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie* (Bd. 1, S. 447–448). Basel, Stuttgart: Schwabe.
- Weithaler, Anna & Pistol, Florian (2026). Rethinking Castoriadis's Concept of Self-Limitation: The Case of Swiss Women's Suffrage. *Theory, Culture & Society*, online first, 1–13. <https://doi.org/10.1177/02632764251411886>

Zur Person

Katrín Meyer, Prof. Dr., Philosophin und Geschlechterforscherin, Universität Zürich. Arbeitsschwerpunkte: feministische politische Philosophie, Macht- und Sozialtheorien des 19. und 20. Jahrhunderts, radikale Demokratietheorie und Schweizer Frauenstimmrecht, Theorien der Intersektionalität, Sicherheit und Sorge.
E-Mail: katrin.meyer@aoi.uzh.ch